



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 6. März 2018 hs

**Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für  
Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis 14. März 2018 zur oben genannten Änderung der Strafprozessordnung vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die Vorlage ist sehr umfangreich und betrifft eine grosse Zahl punktueller Änderungen der Strafprozessordnung. Wir sind mit diesen Änderungen grundsätzlich einverstanden, soweit wir nicht nachfolgend abweichende Anträge stellen. In einigen Punkten stellen wir Anträge zur Änderung von Bestimmungen der Strafprozessordnung, welche bislang nicht Gegenstand der Vorlage bilden. Unseres Erachtens besteht auch in diesen Punkten Änderungsbedarf, welcher in die Vorlage aufzunehmen ist.

Generell ist bei allen Änderungen darauf zu achten, dass jede Verkomplizierung und damit jeder Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte vermieden wird. Die Kantone tragen die hauptsächlichen finanziellen Lasten, welche durch die Strafverfolgung entstehen. Diesem Umstand muss der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Strafprozessordnung Rechnung tragen, indem er praxistaugliche Regelungen vorschlägt, die von den Kantonen auch aus finanzieller Sicht getragen werden können, so dass die Durchführung von rechtsstaatlichen Verfahren weiterhin gewährleistet ist und nicht etwa wegen fehlender finanzieller Ressourcen gewisse Strafuntersuchungen gar nicht erst an die Hand genommen werden können. Bürgerinnen und Bürger, Beschuldigte und Geschädigte sind gleichermaßen daran interessiert, dass die Verfahren zügig und innert nützlicher Frist durchgeführt und abgeschlossen werden können. Dies wird heute aufgrund der teilweise schwerfälligen Regelungen verhindert. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen gehen teilweise in die falsche Richtung und führen zu noch längeren, unübersichtlicheren und aufwändigeren Verfahren, was zu einer zu-

sätzlichen Belastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führt. Änderungsvorschläge, die zu einem personellen und/oder finanziellen Mehraufwand führen, lehnen wir daher ab.

### Anträge

1. Auf die Änderung von Art. 59 Abs. 1 StPO sei zu verzichten.
2. Art. 78a Bst. a StPO sei dahingehend zu ergänzen, dass kein Wortprotokoll erstellt werden muss, sondern ein Protokoll mit dem sinngemässen Inhalt der Einvernahme ausreichend ist.
3. Auf die Änderung von Art. 88 Abs. 4 StPO sei zu verzichten.
4. Es sei ein neuer Art. 118<sup>bis</sup> StPO aufzunehmen, welcher bestimmt, dass in Verfahren mit einer sehr grossen Zahl von Privatklägerinnen und Privatklägern diese ein schweizerisches Zustelldomizil (bei Wohnsitz im Ausland) und/oder eine gemeinsame Vertretung zu bestimmen haben.
5. Auf die Änderung von Art. 125 Abs. 2 erster Satz StPO sei zu verzichten.
6. Auf die Änderung von Art. 130 Bst. d StPO sei zu verzichten.
7. Auf die Änderung von Art. 131 Abs. 2 StPO sei zu verzichten.
8. Auf die Änderung von Art. 131 Abs. 3 StPO sei zu verzichten.
9. Die Änderung von Art. 133 StPO sei auf das Vorverfahren zu beschränken.
10. Auf die Änderung von Art. 135 StPO sei zu verzichten.
11. Auf den vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO sei zu verzichten und stattdessen sei Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:  
«<sup>1</sup>Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer ~~Zivilansprüche~~ Straf- oder Zivilklage ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn:  
a. die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und  
b. die Straf- oder Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.»
12. Art. 147 Abs. 3<sup>bis</sup> StPO sei wie folgt zu ändern:  
«In den Fällen von Absatz 3 ~~Buchstabe a~~ kann auf eine Wiederholung verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere

Weise Rechnung getragen werden kann.»

13. Die Bestimmung von Art. 147a Abs. 3 StPO sei auf Strafverfahren mit notwendiger Verteidigung zu beschränken.
14. Art. 178 StPO sei mit folgendem Buchstaben h zu ergänzen:  
«ohne selber beschuldigt zu sein, von Einziehungsmassnahmen betroffen sein könnte.»
15. Auf die Änderung von Art. 230 Abs. 3 und 4 StPO sei zu verzichten.
16. Art. 248 StPO sei gemäss unseren Ausführungen zu überarbeiten.
17. Art. 251a Abs. 2 StPO sei wie folgt zu ergänzen: «Widersetzt sich die betroffene Person, so informiert die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft. In diesem Fall entscheidet die Staatsanwaltschaft.»
18. Art. 255 StPO sei dahingehend zu ergänzen, dass die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs auch dann möglich ist, wenn bloss eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte. Zudem soll die Polizei die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen können, soweit sich die betroffene Person nicht weigert. Im Weigerungsfall soll die Staatsanwaltschaft den Entscheid über die Erstellung eines DNA-Profiles treffen.
19. Auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 268 StPO sei zu verzichten. Stattdessen sei Art. 268 StPO gänzlich aufzuheben.
20. Art. 269 Abs. 2 Bst. a StPO sei zusätzlich mit den Tatbeständen von Art. 143<sup>bis</sup> StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) und Art. 220 StGB (Entziehen von Minderjährigen) sowie als Übergangsbestimmung (bis Art. 260<sup>sexies</sup> StGB in Kraft tritt) mit der Al-Qaida/IS-Strafbestimmung zu ergänzen.
21. Art. 286 Abs. 2 Bst. a StPO sei mit dem Tatbestand von Art. 197 Abs. 1 StGB (Pornografie) zu ergänzen.
22. Art. 288 StPO sei gemäss unseren Ausführungen zu überarbeiten.
23. Der Anwendungsbereich des Rechtfertigungsgrunds in Art. 294 StPO sei auf den Bereich Kinderpornografie zu erweitern.
24. Art. 303a StPO sei dahingehend zu ergänzen, dass die Erhebung eines Kostenvorschusses durch die Staatsanwaltschaft nicht automatisch zur Eröffnung einer Untersuchung führt.

25. Auf die Änderung von Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3 StPO sei zu verzichten.
26. Auf die Änderung von Art. 352 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3 StPO sei zu verzichten.
27. Auf die Änderung von Art. 352a StPO sei zu verzichten.
28. Art. 353 Abs. 2 StPO sei wie folgt zu formulieren:  
«Die Staatsanwaltschaft muss im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern:  
a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und  
b. der strittige Betrag 30 000 Franken nicht übersteigt.»
29. Auf die Änderung von Art. 354 Abs. 1<sup>ter</sup> StPO sei zu verzichten.
30. Auf die Änderung von Art. 355 Abs. 2 und Art. 356 Abs. 4 StPO sei zu verzichten.
31. Art. 388 Abs. 2 Bst. a–c StPO sei dahingehend zu ergänzen, dass auch der Rückzug des Rechtsmittels, die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels, die Nichtleistung des Kostenvorschusses und ähnliche Konstellationen erfasst werden.
32. Die Strafprozessordnung sei an die Erfordernisse der Digitalisierung anzupassen und es sei insbesondere die digitale Signatur einzuführen.

## **Begründung**

1. Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, das Prinzip der doppelten Instanz bei Ausstandsentscheiden durchzusetzen. Die Praxis zeigt nämlich, dass Ausstandsbegehren oftmals zum Zwecke der Verfahrensverzögerung eingereicht werden. Es sollte daher keine zusätzliche Möglichkeit zur Verfahrensverzögerung geschaffen werden.
2. Die Ausweitung der Möglichkeit einer mit technischen Hilfsmitteln (Video und Ton oder Ton allein) unterstützten Befragung auf alle Verfahrensstadien wird begrüsst. Erfreulich ist insbesondere, dass von einer nachträglichen vollständigen Verschriftlichung (Wortprotokoll) abgesehen wird und nur die Kernaussagen der Einvernahme zu verschriftlichen sind. Dies ergibt sich allerdings nur aus dem erläuternden Bericht und nicht aus dem Gesetzestext selbst. Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung auch im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden muss.
3. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 88 Abs. 4 StPO bedeutet, dass unzustellbare Strafbefehle künftig veröffentlicht werden müssen (Zustellfiktion), was wiederum mit unnötigem Mehraufwand und Mehrkosten verbunden ist. Im erläuternden Bericht wird unter Ziffer 1.3.1 unter dem Titel «Einleitung» festgehalten, dass die StPO nur in denjenigen Bereichen revidiert werden soll, wo sich in der Praxis Schwierigkeiten zeigen. Dies ist bei

der heute geltenden Regelung gerade nicht der Fall. Anlass für die Änderung bildet offenbar einzig der Umstand, dass die Lehre dieser Regelung kritisch gegenüber stehe (erläuternder Bericht, Ziffer 2.1.8, S. 19). Die vorgesehene Änderung, wonach inskünftig auch Strafbefehle im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, um als zugestellt zu gelten, schafft einen immensen administrativen Mehraufwand, führt zu Amtsbüchern anstelle von Amtsblättern und wird wohl in keinem einzigen Fall etwas daran ändern, dass gegebenenfalls Personen ohne Kenntnis des Strafbefehls verhaftet werden und den Strafvollzug antreten müssen.

4. Es ist ein Änderungsbedarf auszumachen für Verfahren mit einer grossen Zahl von Privatklägerinnen und Privatklägern (mehrere Hundert), um dem grossen Aufwand und auch Zeitverlust aus dem Umgang mit derart vielen Personen zu begegnen. Aus unserer Sicht sind zwei Lösungsansätze möglich: Die Verpflichtung für Privatklägerinnen und Privatkläger mit Wohnsitz im Ausland, ein schweizerisches Zustelldomizil zu bestimmen, und/oder die Möglichkeit, eine gemeinsame Vertretung zu bestimmen. Den Entscheid hierüber soll im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren die Verfahrensleitung treffen.
5. Die geltende Regelung, wonach die Verfahrensleitung über den Antrag der beschuldigten Person auf Sicherheitsleistung durch die Privatklägerschaft endgültig entscheidet, mithin kein kantonales Rechtsmittel möglich ist, ist sachgerecht und soll beibehalten werden. Mit einem zusätzlichen kantonalen Rechtsmittel kann das Verfahren unnötig verzögert werden.
6. Den vorgesehenen Ausbau der notwendigen Verteidigung im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft persönlich auftritt, lehnen wir ab. Der relativ enge Verfahrensgegenstand vor dem Zwangsmassnahmengericht und der Umstand, dass ohnehin häufig andere Gründe für eine notwendige Verteidigung vorliegen (Art. 130 Bst. a–c StPO), machen die vorgeschlagene Erweiterung der notwendigen Verteidigung unnötig. Sofern die anderen Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung nicht gegeben sind, müsste bei der vorgeschlagenen Regelung konsequenterweise nach abgeschlossenem Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht die notwendige Verteidigung sogleich wieder aufgehoben werden. Dies ergäbe keinen Sinn.
7. Die in Art. 131 Abs. 2 StPO vorgeschlagene Formulierung geht zu weit. Gerade in Fällen von schweren, aber von vornherein wenig plausiblen Vorwürfen von potentiellen Opfern kann es sinnvoll sein, die beschuldigte Person vorerst dazu Stellung nehmen zu lassen, um besser beurteilen zu können, ob die Vorwürfe berechtigt sind oder nicht. Bei dieser Konstellation ist es nicht notwendig, schon zu dieser Ersteinvernahme eine notwendige Verteidigung anzubieten. In diesem Sinn wäre es auch denkbar, in Art. 131 Abs. 2 StPO nur den Einschub «jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung» zu streichen, um der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, in unklaren Fällen vorerst alle Parteien anzuhören,

bevor über den Anspruch auf eine notwendige Verteidigung entschieden wird.

8. Es geht um die Frage, ob die Nichtbestellung der notwendigen Verteidigung dazu führt, dass die Einvernahme ungültig wird oder nicht verwertbar ist. Das Bundesgericht hat diese Frage offen gelassen (BGE 141 IV 289 E. 2.4). Die Vorlage entscheidet sich für die absolute Unverwertbarkeit eines mangelbehafteten Beweismittels, was wir entschieden ablehnen. Die Unklarheit in den verschiedensprachigen Gesetzestexten ist zugunsten der bisherigen deutschen und italienischen Gesetzestexte und damit zugunsten einer relativen Unverwertbarkeit aufzulösen. Das Gericht soll weiterhin eine Güterabwägung vornehmen können, ohne dass automatisch die Unverwertbarkeit eintritt. Die Rechtsfolge darf daher «nur» die Ungültigkeit sein. Nicht nachvollziehbar ist sodann die Begründung im erläuternden Bericht (S. 22), wonach in einem solchen Fall anders als im Regelfall (Art. 141 Abs. 2 StPO) keine Güterabwägung stattfinden soll.
9. Die Regelung von Art. 133 StPO, wonach die Auswahl der amtlichen Verteidigung durch eine von der Verfahrensleitung unabhängige Stelle zu erfolgen hat, muss unbedingt auf das Vorverfahren beschränkt werden. Die geltende Regelung wurde kritisiert, weil die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, welche im Vorverfahren mit der Verfahrensleitung betraut sind, sich mit der Bestellung der amtlichen Verteidigung quasi ihren eigenen Gegner aussuchen. Das Risiko, dass eine möglichst genehme Verteidigung eingesetzt wird, besteht jedoch nur im Vorverfahren, bei dem die fallführende Staatsanwältin oder der fallführende Staatsanwalt die Verfahrensleitung innehat. Nur in diesem Verfahrensstadium könnte sich die Verfahrensleitung dem Vorwurf aussetzen, einen ihr genehmen Prozessgegner einzusetzen. Im Hauptverfahren sowie im Berufungs- und Beschwerdeverfahren präsentiert sich die Situation völlig anders. Hier liegt die Verfahrensleitung bei einem unparteiischen Gericht. Daher ist die in Art. 133 StPO vorgesehene Regelung für das Hauptverfahren unpassend und würde dieses deutlich verkomplizieren, ohne dass ein Grund dazu bestünde.
10. Die geplante Anpassung von Art. 135 Abs. 1 StPO dürfte grosse Mehrkosten zur Folge haben. Mit der Änderung hätte die Verteidigung künftig auch in jenen Kantonen, die heute amtliche Mandate nicht vollumfänglich entschädigen, bei ganzem oder teilweise Freispruch der beschuldigten Person sowie bei Einstellung des Verfahrens Anspruch auf das volle Honorar, analog zur privaten Verteidigung. Diese Änderung hat nicht bloss eine Verteuerung der Verfahren zur Folge, sondern ist unseres Erachtens auch nicht überzeugend begründet. Die Verteidigung wird sich bei der Mandatsübernahme entscheiden müssen, ob sie eine amtliche Verteidigung beantragen oder das Inkassorisiko selbst tragen will.
11. Es wird begrüsst, dass die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege auch für Opfer vorgesehen wird, welche sich nur als Strafklagende beteiligen. Die Bestimmung sollte jedoch gleich in den bestehenden Absatz 1 integriert werden. Bei einem separaten Absatz 1<sup>bis</sup> besteht die Gefahr, dass Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zwi-

schen den Absätzen entstehen. Von grosser Wichtigkeit bei der Änderung ist sodann, dass auch für die Strafküblerschaft die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes möglich sein wird. Derzeit müssen jeweils Gesuche um längerfristige Hilfe nach OHG gestellt werden und es müssen sich folglich mehrere kantonale Behörden damit beschäftigen, was sehr ineffizient ist. Damit diese Bestimmung aber überhaupt Anwendung findet, sollten in der Praxis keine unrealistisch hohen Anforderungen an die Voraussetzung einer Notwendigkeit gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft verneint heute regelmässig die Notwendigkeit einer anwaltlichen Unterstützung für Opfer. Es ist zu befürchten, dass dies auch zukünftig so sein wird, da nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden die Interessen der Opfer bereits durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. In Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft häufig Strafverfahren gegen den Wunsch des Opfers einstellt, gilt es diesbezüglich eine Waffengleichheit (im Vergleich zur Täterschaft) herzustellen. Häufig kann ein Opfer mangels Rechtskenntnissen seine Rechte (z.B. Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen) nicht wahrnehmen. Gerade Opfer von häuslicher Gewalt sind zudem oft verängstigt und eingeschüchtert, wenn sie der amtlich verteidigten Person ohne anwaltliche Unterstützung gegenüber treten müssen. Dies kann zu einer sekundären Viktimisierung und dazu führen, dass Aussagen nicht oder nur abschwächend gemacht werden, was letztlich der Suche nach der materiellen Wahrheit nicht dienlich ist. In der Praxis finanzieren in solchen Fällen daraufhin häufig trotz Ablehnung des Gesuchs durch die Staatsanwaltschaft die subsidiär zuständigen Opferhilfebehörden einen Rechtsbeistand. Dieses System ist jedoch widersprüchlich und aufgrund der doppelten Gesuche höchst ineffizient. Auf dieses Problem sollte in den Materialien ausdrücklich hingewiesen werden.

12. Es ist sinnvoll, dass eine Wiederholung von Beweismassnahmen verlangt werden kann, wenn bei Mittäterschaft oder Teilnahme Strafverfahren ohne sachlichen Grund getrennt wurden. Dass allerdings ein Verzicht auf die Wiederholung ausgeschlossen sein soll, erscheint als unnötige Disziplinierungsmassnahme, zumal im neuen Art. 147a explizite Ausnahmen vom Teilnahmerecht statuiert werden, die eine Verfahrenstrennung zwecks Umgehung der Teilnahmerechte nicht mehr als notwendig erscheinen lassen.
13. Die Einschränkung der Teilnahmerechte in Art. 147 Abs. 1 und 2 StPO ist zu begrüssen, zumal damit Verfahrensabtrennungen begrenzt werden können. Die in Absatz 3 vorgesehene Neuregelung betreffend Aufnahme der Einvernahme auf Bild und Ton sollte aber auf Strafverfahren betreffend schwere Delikte beschränkt sein, ansonsten der Aufwand und die Kosten unverhältnismässig hoch werden. Als praxistaugliches Abgrenzungskriterium kann die Erforderlichkeit einer notwendigen Verteidigung genommen werden.
14. Massnahmen der Vermögenseinziehung können nicht nur gegenüber beschuldigten Personen angeordnet werden, sondern auch gegenüber Drittpersonen, welche an der Straftat nicht beteiligt waren. Kauft beispielsweise der Täter mit dem deliktisch erlangten Geld einen Personenwagen und schenkt diesen seiner Ehefrau, so kann dieser Personenwagen eingezogen werden (Art. 70 Abs. 1 und 2 StGB). Ist der Personenwagen nicht mehr

vorhanden, so kann die Ehefrau zur Leistung einer Ersatzforderung verpflichtet werden (Art. 71 Abs. 1 StGB). In den von der Staatsanwaltschaft für Vermögenssicherung geführten Verfahren kommen derartige Konstellationen häufig vor. Es stellt sich die Frage, in welcher Eigenschaft die betroffenen Drittpersonen einzuvernehmen sind. Nicht in Frage kommt eine Einvernahme als beschuldigte Person (Art. 157 ff. StPO). In Anlehnung an den Nemo-Tenetur-Grundsatz wäre es angemessen, einziehungsbetroffenen Drittpersonen ein Aussageverweigerungsrecht zuzugestehen. Passend wäre daher deren Einvernahme als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 StPO. Die im bisherigen Recht umfassten Konstellationen (Art. 178 Bst. a–g StPO) finden jedoch auf Drittpersonen, gegenüber welchen Massnahmen der Vermögenssicherung im Raum stehen, keine Anwendung. Da es sich bei den im heutigen Art. 178 StPO geregelten Konstellationen um einen Numerus clausus handelt, müssen derartige Drittpersonen nach geltendem Recht als Zeugen im Sinne von Art. 162 StPO befragt werden. Damit unterstehen sie der Aussage- und Wahrheitspflicht, was nicht adäquat ist. Aus diesem Grund sind Drittpersonen, welche von Einziehungsmassnahmen betroffen sein könnten, in den Katalog der Auskunftspersonen aufzunehmen. Wir schlagen daher die Ergänzung von Art. 178 StPO mit einem neuen Buchstaben h mit dem folgenden Wortlaut vor: «ohne selber beschuldigt zu sein, von Einziehungsmassnahmen betroffen sein könnte».

15. Es macht keinen Sinn, dass das Zwangsmassnahmengericht in jedem Fall über eine Haftentlassung während des erstinstanzlichen Verfahrens entscheiden muss. Die Befangenheitsargumentation im erläuternden Bericht verfängt nicht. Kommt die Verfahrensleitung, welche sich auch gemäss Bericht «laufend über die Rechtmässigkeit der Sicherheitshaft zu vergewissern hat», zum Schluss, dass eine Fortführung der Haft nicht mehr angebracht ist (wobei dies wohl meist Verhältnismässigkeitsüberlegungen und weniger die Frage nach dem dringenden Tatverdacht sein dürfte), so müsste sie nach dem neuen Vorschlag dem Zwangsmassnahmengericht ein begründetes Haftentlassungsgesuch unterbreiten. Ob nun ein Gesuch oder aber ein Haftentlassungsentscheid begründet wird, ist hinsichtlich der Frage nach der Vorbefassung in etwa das Gleiche.
16. Art. 248 Abs. 1 StPO: Der Ersatz des Begriffs «Inhaberin» bzw. «Inhaber» durch «berechtigte Person» erscheint uns sinnvoll, ebenso die Ergänzung, wonach das Siegelungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis der Sicherstellung zu stellen ist. Hilfreich wäre indessen, die Frist im Gesetz zu benennen, da «unverzüglich» nicht wirklich bestimmt ist. Nicht geklärt ist zudem die Frage, was passiert, wenn eine «berechtigte Person» z.B. erst nach einem halben Jahr von der Sicherstellung erfährt und die Strafverfolgungsbehörden schon alle Unterlagen ausgewertet haben.

Art. 248 Abs. 3 StPO: Die Aufgabe der Ordnungsfrist begrüssen wir. Ob im erstinstanzlichen Verfahren weiterhin die Verfahrensleitung oder neu das Zwangsmassnahmengericht zuständig sein soll, spielt unseres Erachtens keine Rolle, da bislang keine entsprechenden Fälle aufgetreten sind und auch in Zukunft nicht mit einer grossen Zahl solcher Fälle zu rechnen ist. Nicht nachvollziehbar ist indessen die Differenzierung zwischen ers-



ter und zweiter Instanz. Konsequenterweise müsste auch im Rechtsmittelverfahren nicht die Verfahrensleitung des urteilenden Gerichts, sondern diejenige der Beschwerdeinstanz in Berufungsfällen (bzw. diejenige des Berufungsgerichts in Beschwerdefällen) als zuständig erklärt werden. Diese Zuständigkeitsregelung wird ja auch bei Haftent-scheiden vorgeschlagen.

Bei der Überarbeitung der Bestimmungen der Siegelung sollte sodann die Gelegenheit genutzt werden, um die Regelung des Entsiegelungsverfahrens im Gesetz zu vervoll-ständigen. Es ist angezeigt, dass die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts in der Strafprozessordnung selbst und nicht vom Bundesgericht definiert werden (welches dem Zwangsmassnahmengericht beispielsweise auch Befugnisse bzw. Pflichten übertragen will, die an sich der Beschwerdeinstanz zukämen, namentlich im Rahmen von Beschwer-den gegen Hausdurchsuchungen).

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass schon die Präzisierung der Praxis durch das Bundesgericht dazu geführt hat, dass die früher oft praktizierte und taktisch wichtige Kontenedition bei Banken ohne Benachrichtigung (und mit der ausdrücklichen Anweisung an die Bank, die Konteninhaber nicht zu benachrichtigen) nicht mehr zulässig ist. Dies erschwert in der Praxis die Beweiserhebung sehr stark. Wir beantragen daher die Einfüh-rung einer neuen geheimen Zwangsmassnahme unter Art. 284 ff. StPO. Diese neue Ge-setzesbestimmung soll es ermöglichen, die Edition von Kontenunterlagen ohne vorherige Benachrichtigung der Konteninhaber zu verlangen. Dafür könnte ohne weiteres eine Ge-nehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht vorgesehen werden.

17. Art. 251a Abs. 2 StPO enthält eine Unklarheit. Widersetzt sich die betroffene Person einer Blut- und Urinuntersuchung, so informiert die Polizei unverzüglich die Staatsan-waltschaft. Entgegen dem Begleittext ergibt sich aus dieser Formulierung nicht, dass die Staatsanwaltschaft dann zur Anordnung zuständig sein soll. Dies ist explizit zu benennen durch den Zusatz: «In diesem Fall entscheidet die Staatsanwaltschaft.» Im Übrigen ist diese Bestimmung sehr zu begrüessen, weil die bisherige Praxis des Bundesgerichts dazu geführt hat, dass die Staatsanwaltschaft eine grosse Anzahl von Blutentnahmen im Strassenverkehr verfügen musste, obwohl ihr gar kein Ermessensspielraum zukam. In solchen Fällen kann daher ohne weiteres die Polizei als zuständig erklärt werden.
18. Das Bundesgericht fordert als Voraussetzung für die DNA-Profilerstellung in jenen Fäl-len, in welchen diese Daten nicht zur Klärung der Anlasstat nötig sind, erhebliche und konkrete Anhaltspunkte, dass die betroffene Person in andere Delikte von gewisser Schwere – auch künftige – verwickelt sein könnte (BGE 141 IV 87). Ein Einbrecher ohne Wohnsitz in der Schweiz, der in flagranti angehalten wird, muss aufgrund dieser Recht-sprechung nicht mehr mit der Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) rech-nen. Zur Klärung der Anlasstat ist die DNA der beschuldigten Person nämlich nicht mehr erforderlich, da sie ja in flagranti angehalten und für die entsprechende Tat somit über-führt werden konnte. Dies im Gegensatz zu einer beschuldigten Person, die erst nach der

Tat z.B. aufgrund von Zeugenhinweisen angehalten wird. Im letzteren Fall ist die WSA-Abnahme und DNA-Profil-Auswertung in der Regel unproblematisch. Eine derartige Ungleichbehandlung ist jedoch unlogisch, insbesondere weil oftmals der Täterschaft in beiden Konstellationen weitere Delikte zugeordnet werden könnten. Diese untragbare Praxis führt ansonsten unweigerlich zu einer deutlichen Abnahme der Aufklärungsquote.

Art. 255 StPO ist deshalb in dem Sinne zu ergänzen, dass die Abnahme des WSA auch dann möglich ist, wenn bloss eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte.

Ein weiteres Anliegen ist sodann die Neu Beurteilung der Anordnungs kompetenz bezüglich der Profilauswertung nach einer WSA-Abnahme. Vor Einführung der Strafprozessordnung lag die Anordnungs kompetenz bei der Polizei. Unter dem Aspekt der Praxistauglichkeit sollte die Polizei die Erstellung eines DNA-Profiles wiederum selbst anordnen können, zumindest beschränkt auf einen Deliktekatalog. Weigert sich die betroffene Person, kann sodann die Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft vorbehalten werden.

19. Den Vorschlag zur Änderung von Art. 268 Abs. 1 Bst. c StPO lehnen wir strikt ab. Einerseits ist er systematisch falsch und andererseits bedeutet er einen empfindlichen Rückschritt im Vergleich zum geltenden Recht, indem neu eine Ersatzforderungs beschlagnahme nur noch zur Deckung von Ersatzforderungen gegenüber beschuldigten Personen, nicht aber gegenüber Drittpersonen möglich wäre.

Berechtigt ist das Anliegen, dass die gesetzliche Grundlage für die Ersatzforderungs beschlagnahme, welche im Strafgesetzbuch systematisch am falschen Ort ist, in die Strafprozessordnung überführt werden soll. Allerdings findet sich die rechtliche Grundlage für alle Beschlagnahmearten im geltenden Recht nicht in Art. 268 StPO, sondern in Art. 263 StPO. Daher sollte die Ersatzforderungs beschlagnahme dorthin überführt werden in einen den Absatz 1 ergänzenden Buchstaben e mit folgendem Wortlaut: «zur Sicherstellung einer Ersatzforderung gebraucht werden.» Da in Art. 263 Abs. 1 StPO explizit nicht nur Vermögenswerte einer beschuldigten Person, sondern auch einer Drittperson genannt werden, ist mit der Einordnung der Ersatzforderungs beschlagnahme in diesem Artikel sichergestellt, dass auch Vermögenswerte von Drittpersonen, welche (wie oben erwähnt) Schuldner einer Ersatzforderung werden können, der Beschlagnahme unterliegen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>1</sup>. Würde die Ersatzforderungs beschlagnahme hingegen wie vorgeschlagen in Art. 268 StPO überführt, fiel die heute bestehende Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Vermögenswerten von Drittpersonen ersatzlos dahin, da in Art. 268 Abs. 1 StPO nur von «Vermögen der beschuldigten Person» die Rede ist.

---

<sup>1</sup> Urteile des Bundesgerichts 1B\_185/2007 vom 30. November 2007, E. 10.1; 1B\_408/2012 vom 28. August 2012, E. 3.3; 1B\_583/2012 vom 31. Januar 2013, E. 2.1; 1B\_213/2013 vom 27. September 2013, E. 4.1; 1B\_214/2013 vom 27. September 2013, E. 2.1; BGE 140 IV 57, E. 4.1.2 (= Pra 2014 Nr. 71); 1B\_215/2016 vom 25. Juli 2016, E. 2.3; 6B\_934/2014 vom 6. März 2017, E. 4.1. Gl.M. Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2011.70 vom 10. November 2011, E. 4.1; BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 2.4.1; BB.2012.134 vom 10. Mai 2013, E. 2.1; BB.2014.123 vom 17. Juni 2015, E. 5.3.

Auffallend ist, dass im erläuternden Bericht auf die durch den Revisionsvorschlag bewirkte gravierende Beschneidung der Ersatzforderungsbeschlagnahme nicht hingewiesen wird. Es ist unklar, ob der Revisionsvorschlag diese Beschneidung des Instruments der Beschlagnahme bewusst enthält und ein entsprechender Hinweis im erläuternden Bericht unterlassen wurde, oder ob die dargestellte Problematik bisher schlicht übersehen wurde. Es bleibt zu betonen, dass die Ersatzforderungsbeschlagnahme betreffend Dritte ein sehr wichtiges Instrument für die Durchsetzung des Grundsatzes «Straftaten dürfen sich nicht lohnen» darstellt, welches in der Praxis häufig benutzt wird. Die Rechtsgrundlage für die Einziehung von Vermögenswerten von Drittpersonen, welche diese Vermögenswerte ohne Gegenleistung erhalten haben, wurde im Zuge des «2. Gesetzgebungspakets zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität» im Jahr 1994 ins Gesetz aufgenommen, um den Zugriff der Strafbehörden auf Vermögenswerte, welche eine beschuldigte Person bei einem Strohmann (insbesondere auch Familienangehörige) in Sicherheit zu bringen versuchte, zu ermöglichen. Das hat sich in der Praxis bewährt. Es fehlt jeglicher Anlass zur Änderung dieser Rechtslage.

Die im erläuternden Bericht (S. 37) genannte angebliche Unklarheit bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 268 Abs. 2 StPO auf die Ersatzforderungsbeschlagnahme beruht auf einer inzwischen überholten Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 15. Dezember 2016 (publiziert in CAN 2017 Nr. 77) hat das Obergericht des Kantons Bern seine Rechtsprechung inzwischen geändert und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass Art. 268 Abs. 2 StPO nicht auf die Ersatzforderungsbeschlagnahme anwendbar ist, ist rechtlich korrekt und zu begrüßen. Es besteht keinerlei Anlass, mit einer Gesetzesänderung zur inzwischen vom Obergericht des Kantons Bern selber revidierten Rechtsprechung zurückzukommen.

Abzulehnen ist auch der neu vorgeschlagene Absatz 4 zu Art. 268 StPO. Dieser Revisionsvorschlag übersieht Art. 442 StPO, in dessen Absatz 1 bereits heute Folgendes bestimmt ist: «Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen werden nach den Bestimmungen des SchKG eingetrieben.» Zu präzisieren ist, dass gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung Ersatzforderungen unter «weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen» fallen<sup>2</sup>. In Art. 442 Abs. 1 StPO in seiner heute geltenden Form ist daher – entgegen dem erläuternden Bericht auf S. 37 – bereits klar enthalten, dass Verfahrenskosten, Bussen (vgl. auch Art. 106 StGB), Geldstrafen (vgl. auch Art. 35 StGB) und Ersatzforderungen auf dem Wege des SchKG und damit eben grundsätzlich ohne staatliches Vorzugsrecht durchzusetzen sind.

---

<sup>2</sup> Zwangsvollstreckungen, welche auf eine Geldzahlung gerichtet sind, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung durchgeführt (Art. 38 Abs. 1 SchKG), was auch für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_388/2016 vom 6. März 2017, E. 3.3). Betreffend Ersatzforderungen vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1B\_711/2012 vom 14. März 2013, E. 4.1.2; 1B\_163/2013 vom 4. November 2013, E. 4.1.4.

Hingegen ist es heute tatsächlich so, dass der Staat bezüglich der Tilgung der Kosten des Strafverfahrens privilegiert ist. Dieses Privileg gründet jedoch nicht auf einer blossen Rechtsprechung des Bundesgerichts, sondern auf Art. 442 Abs. 4 StPO, welcher festhält, dass die Strafbehörden Forderungen aus Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten decken können. Da die Vorlage zwar einen neuen Art. 268 Abs. 4 StPO vorschlägt, welcher ein staatliches Vorzugsrecht auch für Verfahrenskosten verneint, aber Art. 442 Abs. 4 StPO belässt, welcher das Gegenteil anordnet, schafft sie eine widersprüchliche Gesetzeslage. Unverständlicherweise verschärft die Vorlage den Widerspruch überdies mit dem Änderungsvorschlag zu Art. 442 Abs. 4 StPO, wonach in Zukunft die Verfahrenskosten nicht nur mit beschlagnahmten Vermögenswerten, sondern zusätzlich auch mit Genugtuungsansprüchen sollen verrechnet werden können.

Ob die staatlichen Verfahrenskosten zu privilegieren sind, ist ein Entscheid des Gesetzgebers. Es ist aber immerhin darauf hinzuweisen, dass der Vergleich zu den staatlichen Steuerforderungen hinkt, weil Strafverfolgungskosten nur Straftäterinnen und Straftäter treffen, Steuerforderungen jedoch alle. Die bisherigen Erfahrungen mit Einziehungsverfahren zeigen, dass insbesondere Betäubungsmittelhändlerinnen und -händler, aber auch grosse Wirtschaftskriminelle weder willens noch in der Lage sind, die ihnen auferlegten Verfahrenskosten zu tragen. Mit der Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte haben die Strafbehörden ein Instrument zur Hand, um die Verfahrenskosten wenigstens teilweise zu decken. Vermögenswerte, welche zur Deckung von Verfahrenskosten verwendet werden, fliessen in die Staatskasse. Die Abschaffung des staatlichen Deckungsprivilegs bezüglich Verfahrenskosten hätte negative Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen und ist darum abzulehnen.

Statt Art. 268 StPO zu revidieren und auszuweiten, sollte dieser gleich ganz gestrichen werden. Dessen erster Absatz ist bereits in Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO enthalten, wo er systematisch richtig hingehört. Ebenso einen rein deklaratorischen Gehalt hat der dritte Absatz: Wie dargestellt bestimmen Art. 442 Abs. 1 StPO und Art. 35 und 106 StGB, dass Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen etc. nach den Bestimmungen des SchKG einzutreiben sind. Im SchKG-Verfahren gelten selbstverständlich die Regeln bezüglich Unpfändbarkeit und beschränkter Pfändbarkeit (Art. 92–94 SchKG), auf welche Art. 268 Abs. 3 StPO verweist. Die Beschlagnahme hat jedoch den Sinn, Vermögenswerte im Hinblick auf das Strafvollzugsverfahren zu sichern. Können Vermögenswerte im Strafvollzugsverfahren nicht verwertet werden, weil diese nicht pfändbar sind, so dürfen diese auch nicht beschlagnahmt werden. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Gesetzeslogik. Nur der zweite Absatz von Art. 268 StPO hat einen Gehalt, welcher allenfalls nicht rein deklaratorischer Natur ist. Man kann ihn so interpretieren, dass die Strafbehörden über die Regeln der Pfändbarkeit hinaus auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht zu nehmen haben. Die praktische Wirkung dieses Absatzes ist jedoch unbedeutend. Uns ist kein einziger Fall bekannt, in welchem bestimmte Vermögenswerte gestützt auf Art. 268 Abs. 2 StPO nicht beschlagnahmt

worden wären. Auch Gerichtsentscheide fehlen praktisch ganz, mit Ausnahme der bereits erwähnten Entscheide des Obergerichts des Kantons Bern.

20. Wir begrünnen die Aufnahme der beiden Tatbestände von Art. 226<sup>bis</sup> StGB (Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen) sowie Art. 226<sup>ter</sup> StGB (Strafbare Vorbereitungshandlungen) in den Deliktskatalog von Art. 269 Abs. 2 Bst. a StPO. Der Katalog ist jedoch mit weiteren Tatbeständen zu ergänzen. Aufzunehmen ist die sogenannte Al-Qaida/IS-Strafnorm (als Übergangsbestimmung) bis Art. 260<sup>sexies</sup> StGB in Kraft tritt. Auch werden Art. 143<sup>bis</sup> StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) und Art. 220 StGB (Entziehen von Minderjährigen) nicht im Deliktskatalog aufgeführt, obschon sich hier weiterführende und rasche Ermittlungsansätze sehr oft nur dank entsprechenden Überwachungsmassnahmen ergeben. Der Deliktskatalog sollte entsprechend um diese Tatbestände erweitert werden, dies insbesondere um wirkungsvoll gegen das organisierte Verbrechen vorgehen zu können.
21. Wir begrünnen die Aufnahme der beiden Tatbestände von Art. 226<sup>bis</sup> StGB (Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen) sowie Art. 226<sup>ter</sup> StGB (Strafbare Vorbereitungshandlungen) in den Deliktskatalog von Art. 286 Abs. 2 Bst. a StPO. Der Katalog der verdeckten Ermittlung ist indes zusätzlich zu ergänzen in Bezug auf Art. 197 Abs. 1 StGB (Pornografie). Die Einschränkung auf die Absätze 3–5 führt zur Problematik, dass in Fällen, bei denen die Täterschaft pornographische Bildaufnahmen an Minderjährige verschickt (typisch hier Bildaufnahmen der Täterschaft von ihrem Geschlechtsteil), die verdeckte Ermittlung in dieser Phase noch nicht möglich ist und so die IP-Adresse und entsprechend die Identität nicht festgestellt werden können. Derartige Handlungen zeigen jedoch ein gefährliches Potential für weitere gravierende strafbare Handlungen im Bereich von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen und müssen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, die Person möglichst rasch ausfindig zu machen.
22. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass Mitarbeitende von Interventions- und Observationseinheiten, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren auftreten müssen, aufgrund der Offenlegung ihrer Identität Gefahr laufen, in der entsprechenden Spezialeinheit nicht mehr einsetzbar zu sein. Angesichts der oftmals gefährlichen Täterschaft besteht zudem ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass sie und ihre Familienangehörigen bei Bekanntwerden der Identität Vergeltungsschläge zu befürchten haben. Es ist deshalb ein grosses Bedürfnis, Mitarbeitende von Interventionseinheiten mittels Gewährung der Anonymität analog zu Art. 288 Abs. 2 StPO im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu schützen. Das heisst beispielsweise, dass deren Personalien ausschliesslich dem Gericht bekannt zu geben und von den Hauptakten separiert und nicht parteiöffentlich aufzubewahren und zu bearbeiten sind. Dies analog dem Beispiel anderer europäischer Länder wie Frankreich und Belgien.

23. Verdeckte Ermittler im Bereich von Kinderpornografie stehen oftmals vor dem Problem, dass sie zu den einschlägigen Foren nur Einlass erhalten, wenn sie selbst kinderpornografisches Material liefern. Wer dies nicht kann, wird umgehend ausgeschlossen. Entsprechend besteht für die verdeckten Ermittler keine Möglichkeit, sich einzuschleusen, zumal sie sich nach heutigem Recht strafbar machen würden, kämen sie der entsprechenden Aufforderung nach. Zum Zwecke der Ermittlung wäre es jedoch sehr dienlich, wenn hier unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen möglich wären (z.B. Weiterleiten von pornografischem Material, welches jedoch fiktive und nicht real existierende Personen zeigt). Vorgeschlagen wird deshalb, Art. 294 StPO um einen weiteren Absatz zu ergänzen und die Sachüberschrift weiter zu fassen (Verzicht auf Eingrenzung auf das Betäubungsmittelgesetz).
24. Wir begrüßen den Vorschlag, die Sicherheitsleistung auf Ehrverletzungsdelikte zu beschränken. Allerdings ist die Formulierung nicht ganz durchdacht. Ehrverletzungsdelikte werden normalerweise durch die Polizei vollständig ermittelt. Eine Untersuchungseröffnung ist nicht erforderlich. Die Polizei müsste deshalb nach Eingang der Anzeige die Staatsanwaltschaft informieren, damit diese einen Kostenvorschuss verlangen kann, bevor die Polizei das Ermittlungsverfahren durchführt. Das führt zur Frage, ob durch diese Verfügung die Untersuchung eröffnet wird, was nicht zielführend wäre. Das Gesetz müsste deshalb ausdrücklich vorsehen, dass die Erhebung eines Kostenvorschusses durch die Staatsanwaltschaft nicht automatisch zur Eröffnung der Untersuchung führt.
25. Diese Sonderregelung für Opfer ist nicht erforderlich. Die Staatsanwaltschaft hat bereits gestützt auf Art. 118 Abs. 4 StPO die geschädigte Person, welche von sich aus keine Erklärung abgegeben hat, nach Eröffnung des Vorverfahrens auf die Möglichkeit der Privatklägerschaft hinzuweisen. Gerade im Bereich der Strafbefehlsverfahren ist es dringend angezeigt, unnötigen Mehraufwand zu vermeiden. Dass die vorgesehene Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft entfällt, wenn das Opfer bereits früher im Verfahren ausdrücklich auf die Beteiligung als Privatklägerschaft verzichtet hat, müsste sodann ebenfalls in den Gesetzestext aufgenommen und nicht bloss im Bericht erwähnt werden.
26. Diese Änderung ist nicht im Interesse einer effizienten Strafverfolgung und verursacht unnötigen Mehraufwand bei den Gerichten. Dem Opfer ist es bereits mit der heutigen Regelung möglich, mit einer Einsprache gegen den Strafbefehl ein gerichtliches Verfahren zu verursachen. Dass es «Opfern von Straftaten für die persönliche Verarbeitung des Geschehenen oft ein Anliegen ist, dass die Straftaten von einem Gericht in einem ordentlichen Verfahren und nicht im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden», ist der Erfahrung nach kaum bzw. höchstens im Einzelfall zutreffend. Entsprechend rechtfertigt dies nicht die vorgeschlagene Änderung. Letztlich ist auf einen Fehler hinzuweisen: Mit der Änderung des Sanktionenrechts, welche seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, wurde die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Strafe aufgehoben. Entsprechend müsste es in Absatz 3 heissen: «Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b und d ...».

27. Diese Änderung ist in dieser stringenten Form nicht nötig. Sie würde auch das System des effizienten Schnellrichterverfahrens gefährden. Allfällige Weisungen der leitenden Staatsanwaltschaft sollten anstelle einer Gesetzesänderung genügen. Im Übrigen muss es der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt anheimgestellt sein, ob eine Einvernahme der beschuldigten Person als sinnvoll und notwendig erachtet wird oder nicht. Die vorgeschlagene Änderung führt zu unnötigem Mehraufwand.
28. Die Möglichkeit der Beurteilung von Zivilansprüchen im Strafbefehlsverfahren ist die wichtigste Verbesserung der Opferrechte im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf. Damit die Bestimmung aber nicht mangels Bereitschaft der Staatsanwaltschaft toter Buchstabe bleibt, braucht es unbedingt eine verbindliche Vorschrift. Die in den Bst. a (Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich) und Bst. b (strittiger Betrag nicht über 30 000 Franken) vorgesehenen Voraussetzungen schränken den Anwendungsbereich bereits erheblich ein, so dass ohnehin nur einfache und ausreichend belegte Zivilforderungen beurteilt werden müssen.
29. Die Neuregelung der Einsprachefrist mit der teilweisen Verlängerung derselben auf 20 Tage wird abgelehnt. Es erscheint fragwürdig, die Einsprachefrist je nachdem, ob der Strafbefehl ausgehändigt oder zugesandt wird, zu differenzieren. Hinzu kommt, dass mit dem vorgeschlagenen System die Fristen in ein und demselben Fall gegebenenfalls variieren und insofern eine Ungleichbehandlung der Parteien resultiert, z.B. bei Aushändigung des Strafbefehls an die beschuldigte Person und bei Zustellung an die Privatklägerschaft.
30. Die geltende gesetzliche Regelung ist einfach, praktikabel und klar. Wer nach Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl nicht kooperieren will, d.h. nicht zur Einvernahme oder zur Hauptverhandlung erscheint, muss damit rechnen, dass es beim Strafbefehl bleibt. Es besteht kein Anlass, diese gute Lösung über Bord zu werfen. Zumindest in Konstellationen, bei denen die Einsprache nicht begründet wurde, sollte die Rückzugsfiktion unbedingt bestehen bleiben.
31. Wenn schon in die Organisationskompetenz der Kantone eingegriffen und die Zuständigkeit der Verfahrensleitung für den Entscheid über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel geregelt wird, müsste in gleicher Weise auch die Zuständigkeit für den Entscheid bei Rückzug des Rechtsmittels, Gegenstandslosigkeit, Nichtleistung des Kostenvorschusses und allfällige ähnliche Konstellationen geregelt werden.
32. Ein wichtiges Anliegen für die Strafverfolgungsbehörden ist die Thematik der Digitalisierung, die sich in der Protokollierung und in der Zustellung und Mitteilung von Dokumenten zeigt. In diesem Bereich ist eine Anpassung dringend gefordert. So sollte es in der nächsten Zukunft möglich sein, dass mittels digitaler Signatur rechtskräftig unterzeichnet werden kann. Mit der heute entwickelten Technik ist es möglich, eine starke Identifizierung mittels digitaler Signatur zu erwirken. Im Zeitalter der Digitalisierung und der anste-

henden Programme HIS Justitia 4.0 etc. müsste der Datendurchlauf elektronisch möglich gemacht werden. Dazu müssten aber zwingend die gesetzlichen Bestimmungen in der Strafprozessordnung geschaffen werden, die erlauben würden, dass in der Strafuntersuchung die digitale Signatur verwendet werden kann. Die Strafprozessordnung sollte sich dem Zeitgeist entsprechend weiterentwickeln. Gerade die Polizei könnte damit effizienter arbeiten. So könnten beispielsweise Einvernahmen mittels Tablet gemacht werden und von der einvernommenen Person mittels digitaler Signatur unterzeichnet werden. Eine erste Einvernahme könnte dadurch papierlos erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 6. März 2018

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Annemarie Gasser (annemarie.gasser@bj.admin.ch; als PDF- und Wordversion)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (info.polizei@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Elisabeth Käppeli (elisabeth.kaeppli@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungswort im Internet)